

An den Präsidenten des
Niedersächsischen Landtags
– Landtagsverwaltung –
Postfach 4407

30044 Hannover

Geschäftsstelle
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim

Tel.: 0 51 21 / 10 26 83 od. 1 56 05

Fax: 0 51 21 / 3 16 09

E-mail: kai.weber@nds-fluerat.org

http://: www.nds-fluerat.org

Hildesheim, 30.01.2012

Für eine neue Bleiberechtsregelung

Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 16/4129

– Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2011, Ihr Zeichen: 11/71 – 0103 – 01/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem o.g. Antrag Stellung zu nehmen.

Vor fast zehn Jahren haben Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen gemeinsam mit dem Wohlfahrtsverbänden die öffentliche Diskussion um eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete erstmals angestoßen. Dass diese Debatte bislang kein Ende hat, liegt primär daran, dass das Problem nicht gelöst ist und sich mangels einer fortlaufenden Regelung ohne festen Stichtag immer wieder reproduziert.

Bereits im Jahre 2004 gab es im Kontext der Debatte um ein neues Ausländerrecht im Bundestag einen Konsens zur Abschaffung der Kettenduldungen im Rahmen der Diskussion um eine neues Aufenthaltsrecht. Die schließlich getroffene Regelung in § 25 Abs. 5 AufenthG sieht vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn eine Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist. Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, was damit gemeint war: „Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der Kettenduldungen beendet wird. (...) Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist (...) eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist.“ Deshalb sei im Rahmen der Prüfung der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit bestehe, immer auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen.

Genau diese Prüfung der Zumutbarkeit einer Ausreise unterbleibt jedoch in einigen Bundesländern, so auch in Niedersachsen. Das niedersächsische Innenministerium ist – anders als beispielsweise Rheinland-Pfalz – der Auffassung, dass eine solche Prüfung der

ACHTUNG: Geänderte Bankverbindung!

- Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG ■ Konto 4030 460 700 ■ BLZ 430 609 67
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS
Steuer-Nr. 30/212/41346

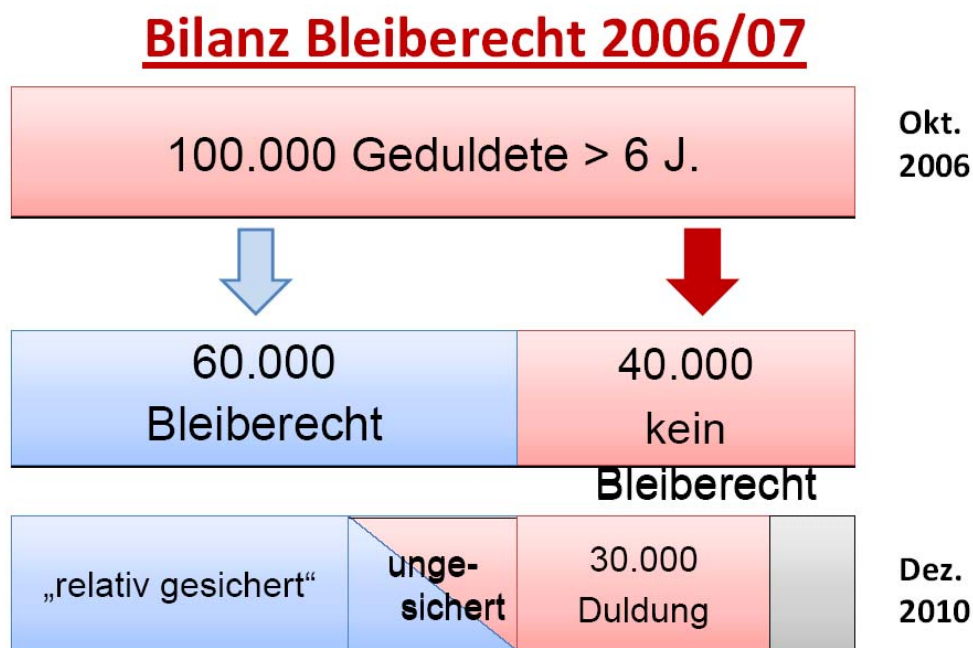
Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL

Zumutbarkeit der Ausreise sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten lasse, und erlaubt den Ausländerbehörden die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nur dann, wenn die Ausreise oder Abschiebung technisch unmöglich oder gerichtlich untersagt ist. Eine freiwillige Ausreise ist nach Auffassung des Landes insofern fast immer möglich. Dies erklärt, warum insbesondere auch in Niedersachsen gehäuft Fälle von Flüchtlingen Schlagzeilen machen, die bereits seit Jahren und Jahrzehnten integriert in Niedersachsen leben. Im Januar 2006 hat Dr. Dieter Wiefelspütz auf einer Tagung in Hohenheim denn auch resigniert festgestellt, dass in Sachen Kettenduldungen „nicht einmal im Ansatz das erreicht worden sei, was der Gesetzgeber ursprünglich geplant habe.“

Immerhin gab es im Jahr 2006 eine Bleiberechtsregelung der IMK und im Herbst 2007 dann eine gesetzliche Altfallregelung, die das Problem der Landzeitgeduldeten zwar temporär entschärft, aber offenkundig doch auch nicht nachhaltig gelöst hat. Die getroffenen Stichtagsregelungen führten dazu, dass mit jedem Jahr, das weiter verstrich, neue Langzeitgeduldete hinzukamen. Ältere und kranke Menschen waren aufgrund nicht einlösbarer Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung von einem Bleiberecht weitgehend ausgeschlossen.

Mit der zum 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Regelung im neuen §25a Aufenthaltsgesetz wurde dann erstmals eine rollierende, d.h. stichtagsunabhängige, Bleiberechtsregelung getroffen. Damit verfolgte der Gesetzgeber v.a. das Ziel, die Qualifikation und vorhandene Ressourcen junger Menschen für den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu nutzen. Die neue Rechtslage bietet Jugendlichen und Heranwachsenden eine Bleiberechtschance, ist aber auf den Personenkreis der 15 – 20jährigen eng beschränkt.

Durch die IMK-Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 2006 sowie die gesetzliche „Altfallregelung“ vom August 2007 erhielten rund 60.000 Flüchtlinge (von rund 100.000 theoretisch begünstigten) ein (befristetes) Aufenthaltsrecht:



Quelle: PRO ASYL

Ein Teil dieser Flüchtlinge hat das erteilte Aufenthaltsrecht zum Ende des Jahres 2011 wieder verloren, anderen droht ein Rückfall in die Duldung infolge des Verlustes des Arbeitsplatzes. Nach den letzten uns vorliegenden Zahlen leben derzeit rund 87.000 Menschen mit einer Duldung im Bundesgebiet, davon fast 12.000 in Niedersachsen. Der Anteil der Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren ist in Niedersachsen mit rund 70% besonders hoch (bundesweit: ca. 60%).

Zahlenmäßig ausgedrückt bedeutet das zusammengefasst:

- 1) Rund 29.000 Flüchtlinge leben seit mehr als 10 Jahren mit einer Duldung in Deutschland, weil sie die Bedingungen für ein Bleiberecht 2006/7 nicht erfüllten
- 2) Weitere 24.000 Flüchtlinge leben mit einer Duldung seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet, ohne bisher die Chance auf ein Bleiberecht bekommen zu haben, da sie den gesetzten Stichtag (01.07.1999 bzw. 01.07. 2001 für Familien) verpasst haben (und nicht unter die engen Regelungen für Jugendliche nach §§ 18a, 25a AufenthG fallen).
- 3) 4.000 Menschen mit Aufenthaltsgestattung sind schon seit mehr als sechs Jahren im Asylverfahren
- 4) Bis zu 20.000 Flüchtlinge haben ihr bereits erteiltes Aufenthaltsrecht wieder verloren oder drohen es zu verlieren, weil sie noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt (vollständig) aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Der rheinland-pfälzische Vorstoß vor der letzten IMK für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung und die Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins sind eine Reaktion auf die Tatsache, dass jede Stichtagsregelung das zugrunde liegende Problem nur kurzzeitig lindern kann. Mit zunehmendem Zeitablauf steigt die Zahl der Geduldeten mit langjährigem Aufenthalt, die bislang nie die Chance hatten, an einer Bleiberechtsregelung teilzunehmen. Die Vorlagen von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz weisen darauf hin, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum ein Flüchtling, der das Stichdatum für die gesetzliche Altfallregelung (1.7.1999 bzw. 2001) verpasst hat, aber womöglich schon zehn Jahre in Deutschland lebt, keine vergleichbare Chance auf ein Bleiberecht erhalten soll.

Der Gesetzentwurf aus Schleswig-Holstein nimmt in der Problembeschreibung auf die bisherige Weiterentwicklung des Aufenthaltsgesetzes wegen der wachsenden Bedeutung nachhaltiger Integration Bezug. Er verweist darauf, dass nach §18a Aufenthaltsgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete nach Abschluss einer qualifizierten Ausbildung ebenso möglich ist wie nach § 25a für Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 15 und 20 Jahren bei positiver Integrationsprognose, und fragt zu Recht, warum ein Flüchtling, der bereits älter ist, von einer solchen Perspektive ausgeschlossen ist, selbst wenn er beste Qualifikationen aufweist und eine Beschäftigung nachweisen kann. Der im schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf vorgesehene §25b AufenthG-E verzichtet daher auf eine Stichtagsregelung und sieht die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung als Ermessensregelung vor, wenn der Ausländer sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik eingefügt hat. Dies sei insbesondere bei einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren (Familien) bzw. acht Jahren (Einzelpersonen) zu vermuten. Rheinland-Pfalz hielt in seiner IMK-Vorlage eine Aufenthaltsdauer von sieben bzw. fünf Jahren für angemessen.

Auch wenn wir die Vorstöße von Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein hinsichtlich der dort formulierten Fristen, Bedingungen und Einschränkungen für die Erteilung eines Bleiberechts für ergänzungs- und korrekturbedürftig halten, begrüßen wir doch, dass die Debatte um eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung damit erneut angestoßen ist. Im Rahmen des derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens über den in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf Schleswig-Holsteins sollten darüber hinaus auch die Erfahrungen und Gründe reflektiert und berücksichtigt werden, die zu einem Ausschluss eines erheblichen Anteils der Geduldeten in der Vergangenheit führten. Neben überzogenen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung und dem faktischen Ausschluss von Personen, die als Kriegsversehrte, Traumatisierte, Kranke, Alte nicht erwerbsfähig sind, betrifft dies Sachverhalte, die den Betroffenen vorgehalten wurden. Beispielhaft seien hier eine Reihe von in unseren Augen fragwürdigen formalen Ausschlussgründen genannt:

- Mit dem Vorwurf der „mangelhaften Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung“ hat man etlichen Flüchtlingen, die die Bedingungen ansonsten erfüllt hätten, das Bleiberecht versagt. Dabei liegt es doch auf der Hand, dass langjährig hier lebende Flüchtlinge gerade auch im Interesse ihrer Kinder darum kämpfen, in Deutschland bleiben zu können.
- Hier geborenen und aufgewachsenen Kindern wurde bei Erreichen der Volljährigkeit vorgehalten, ihre Eltern hätten falsche Personaldaten angegeben. Es erscheint jedoch unzumutbar, die Kinder dazu aufzufordern, gegen ihre eigenen Eltern zu klagen.
- Die Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland im Zuge des (verständlichen) Wunsches von Familien, angesichts des aufenthaltsrechtlichen Stillstandes in Deutschland eine Perspektive in einem anderen europäischen Land zu finden, führte regelmäßig zum Ausschluss von Bleiberecht. Aber muss z.B. der zwischenzeitliche, einjährige Aufenthalt einer Flüchtlingsfamilie in Spanien bei einem zwanzigjährigen Aufenthalt in Deutschland wirklich zum Ausschluss vom Bleiberecht führen?
- Auch der Ausschluss von Familien wegen mangelhafter Kopfnoten der Kinder in Schulzeugnissen oder unentschuldigter Fehltag erscheint unangemessen und überzogen angesichts der Tatsache, dass die um ihr Aufenthaltsrecht durch Arbeit kämpfenden Eltern sich um die Sicherung ihres Lebensunterhalts kümmern mussten.

Aus den bisherigen Erfahrungen sind nach unserer Auffassung folgende Konsequenzen zu ziehen:

1. Jede Stichtagsregelung ist ungerecht und schafft neue Härten. Die Debatte wird nicht aufzuhalten sein, solange das Problem der langjährig Geduldeten nicht wirklich strukturell befriedigend gelöst ist. Flüchtlingsorganisationen und Verbände fordern daher seit Jahren schon eine verbindliche Rechtsgrundlage für ein geregeltes, rollierendes Bleiberecht.
 2. Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherungen dürfen nicht überspannt werden. Da Flüchtlinge noch immer für ein Jahr einem kategorischen Arbeitsverbot unterliegen und wegen des Nachrangigkeitsprinzips für meist vier Jahre vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, verwundert es nicht, dass viele der Betroffenen nur im Niedriglohnsektor beschäftigt sind. Obwohl inzwischen politischer Konsens darüber herrscht, dass Sprache die Grundlage der Integration ist, erhalten Geduldete regelmäßig keine
-

öffentliche Förderung für Deutschkurse. Im Zweifelsfall muss das Bemühen um die eigene Lebensunterhaltssicherung ausreichen. Es war und ist inakzeptabel, alte und kranke Menschen vom Bleiberecht auszuschließen.

3. Auf Ausschlussgründe sollte weitestgehend verzichtet werden.
4. Familien müssen gemeinsam in Deutschland bleiben können. Das gilt zunächst einmal für die Kernfamilie: Es ist ein Unding, dass in Niedersachsen immer wieder Ehepaare durch Abschiebung getrennt werden. Nicht akzeptabel ist es aber auch, wenn den jüngeren, erwerbstätigen Flüchtlingen ein Bleiberecht erteilt wird, während die kranke Großmutter verpflichtet werden soll, nach jahrzehntelangem Aufenthalt die Bundesrepublik allein zu verlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Weber
Geschäftsführer
